

**Novellierung Landesplanungsgesetz Windkraft –
Faktische Verlängerung der Übergangsfrist durch das Zurückstellen von
Baugesuchen, wenn ein Flächennutzungsplan aufgestellt wird**

Ausführungen zur Rechtslage von Anderas Schwarz, MdL, Januar 2012

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Gemeinderäten,

die windkraftfreundliche Novellierung des Landesplanungsgesetzes wird uns in 2012 beschäftigen. Dabei werden wir insbesondere ein Augenmerk auf die Übergangsfrist haben. Hierzu finden gerade Gespräche statt, so dass die Fraktion dann in Kürze entscheiden wird.

Wichtig ist mir aber der folgende Hinweis: Sofern die Städte und Gemeinden einen Flächennutzungsplan aufstellen bzw. den Teilbereich Windkraft ihres Flächennutzungsplanes ändern wollen, können die Baugenehmigungsbehörden (große Kreisstädte und Landratsämter) Anträge auf Genehmigung für den Bau einer Windkraftanlage bis zu zwölf Monate zurückstellen. Damit verlängert sich die Übergangsfrist nochmals.

Anbei ein Urteil des VG Würzburg vom 20.12.2006 zur Frage der inhaltlichen Anforderungen an einen FNP-Aufstellungsbeschluss nach § 15 Abs. 3 BauGB. Diese sind nach **Rn. 20 und 21** nicht hoch: es genügt, dass ein entsprechender Beschluss gefasst wurde, dieser nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht wurde, die zugrundeliegende Planungsabsicht ausreichend konkretisiert wurde und die erforderliche Anstoßwirkung auf die potenziell Planbetroffenen erreicht wird. Zudem muss das Plangebiet ausreichend umrissen sein. Insbes. muss bei § 15 Abs. 3 die Planung, die gesichert werden soll, nicht ein Mindestmaß dessen erkennen lassen, was Inhalt des zu erwartenden BBP sein soll. Denn ein Mindestmaß an inhaltlicher Bestimmtheit ergebe sich schon daraus, dass die Planung dem Ziel dienen muss, die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erreichen.

Meines Erachtens reicht daher ein qualifizierter (und bekannt gemachter) Aufstellungsbeschluss aus.

Hinzuweisen ist zudem darauf, dass sich die von Ihnen übermittelte Rechtsprechung auf § 35 Abs. 3 BauGB und nicht auf § 15 Abs. 3 bezieht. Es ist fraglich, ob sich die in der Stellungnahme zitierten Ausführungen der Gerichte zur Auslegung des § 35 Abs. 3 ohne weiteres auf § 15 Abs. 3 übertragen lassen... Ich habe da - auch wegen des unterschiedlichen Wortlauts - meine Zweifel: § 35 Abs. 3 Satz 3 bezieht sich auf „Darstellungen im FNP“, wohingegen § 15 Abs. 3 Satz 1 auf den „Beschluss, einen FNP aufzustellen“ abstellt – also auch ein Vorstadium vor endgültiger Aufstellung des FNP erfasst.

Ergänzend nachfolgend noch Ausführungen zur Auslegung des § 15 Abs. 3 aus der Kommentarliteratur:

Ferner/Kröniger/Aschke, § 15 Rn. 13: „Im Fall des § 15 Abs. 3 muss ein **Aufstellungsbeschluss** gefasst sein. Die in § 35 Abs. 3 S. 3 bestimmte Sperrwirkung verlangt die Darstellung eines in Kraft befindlichen FPIs, Darstellungen eines Entwurfes oder Planreife genügt nicht.“

Schrödter, § 15 Rn. 20: „Die Vorschrift setzt voraus, dass die **Gemeinde beschlossen hat, einen FNP aufzustellen**, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 erreicht werden soll. Der Beschluss muss gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 ortsüblich bekannt gemacht worden sein, da er erst mit seiner Bekanntmachung nach außen wirkt. Die Planung muss darauf gerichtet sein, durch die Darstellung von Flächen im Außenbereich für zumindest eine der in Abs. 3 S. 1 aufgeführten Arten von Vorhaben deren Zulässigkeit an anderer Stelle auszuschließen. **Weitergehende Vorstellungen über den Inhalt des aufzustellenden FNP sind nicht erforderlich.**“

Auch das von Ihnen übermittelte BGH-Urteil bezieht sich ausschließlich auf § 35 Abs. 3 BauGB, also auf die Frage, wann einem im Außenbereich privilegierten Vorhaben „öffentliche Belange“ in Form eines Flächennutzungsplans entgegenstehen (und ob hierfür schon ein in Aufstellung befindlicher FNP ausreicht).

Das Urteil bezieht sich aber nicht auf die Konstellation des § 15 BauGB, die der Sicherung der Bauleitplanung dient. Diese Vorschrift ermöglicht eine Zurückstellung von Baugesuchen bis zu einem Jahr, sozusagen „in der Übergangsphase“ bis ein FNP wirksam ist, um zu verhindern, dass „sehenden Auges“ Bauvorhaben errichtet werden, die einem zukünftigen FNP widersprechen.

Es handelt sich daher mE um eine andere Fallgestaltung, die eine Übertragung der Feststellungen des Urteils nicht erlauben. **Aus meiner Sicht reicht der Aufstellungsbeschluss daher aus, um damit faktisch eine Verlängerung der Übergangsfrist zu erreichen.**

Anbei ein Urteil des VG Würzburg vom 20.12.2006 zur Frage der inhaltlichen Anforderungen an einen FNP-Aufstellungsbeschluss nach § 15 Abs. 3 BauGB. Nach Prüfung durch unseren Justiziar Jens Braunewell kommen wir zu der Rechtsauffassung, dass **ein qualifizierter (und bekannt gemachter) FNP-Aufstellungsbeschluss ausreicht, um Baugesuche zurückstellen zu können.**

(Das Urteil steht in gesonderter Datei auf der GAR-Internetseite)